



Wien, im Oktober 2014

## TÄTIGKEITSBEZOGENE NEBENGEBÜHREN (Bezugsansätze vom 1.3.2014)

**Seit 1.1.2009 gelten neue Richtlinien für die Nebengebühren, ab 1.1.2013 erfolgte die Verlängerung der generellen Zustimmung des Bundeskanzleramtes;**

Für Kolleginnen und Kollegen, die bereits zu dem 1.1.2009 eine Nebengebühr erhalten haben, tritt keine Änderung ein. Sie erhalten die Nebengebühr nach den alten Richtlinien. Nur bei einer Verwendungsänderung bzw. bei Dienstantritten nach Karenzurlauben gebührt die neue Nebengebühr (in der Tabelle farbig unterlegt).

Sollte darüber hinausgehender Bedarf an Nebengebühren bestehen, ist die Zustimmung des Bundeskanzleramtes einzuholen.

AUSLAUFEND:	Anspruchsvoraussetzungen:	Nach der Anzahl der Aufzüge gebühren bei Betreuung von:	Aufw.Ent.	Erschw.Zul.% v. V/2	
<b>AUFZUGSWARTUNGSGEBÜHR</b> § 19a und 20 Gehaltsgesetz 1956	Geprüfte Bedienstete die mit der dauernden Wartung von Aufzügen in Amtsgebäuden betraut sind	1 Aufzug	€ 3,70	0,53% = € 12,66	€ 16,36
		2 Aufzügen	€ 5,50	1,00% = € 23,89	€ 29,39
		3 Aufzügen	€ 7,30	1,47% = € 35,12	€ 42,42
		4 Aufzügen	€ 7,30	2,14% = € 51,12	€ 58,42
		5 und mehr Aufzügen	€ 7,30	2,80% = € 66,89	€ 74,19
<b>AB 1.1.2009:</b> <b>AUFZUGSWARTVERGÜTUNG</b> § 19a Gehaltsgesetz 1956	<b>Anspruchsvoraussetzungen:</b> Geprüfte Bedienstete die mit der dauernden Wartung von Aufzügen in Amtsgebäuden betraut sind	unabhängig von der Anzahl der Aufzüge keine Aliquotierung!		1,18 % =	€ 28,19



<b>DIENSTSTELLENBEREITSCHAFT</b> § 17b Abs.1 Gehaltsgesetz 1956  (KEINE ÄNDERUNG)	<b>Anspruchsvoraussetzungen:</b> Bedienstete, die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten haben	<b>Bereitschaftsentschädigung</b>		40 vH der entsprechenden Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung	
<b>FEHLGELDENTSCHÄDIGUNG</b> § 20a Gehaltsgesetz 1956  (KEINE ÄNDERUNG)	<b>Anspruchsvoraussetzungen:</b> ab 24.001 EUR Jahresumsatz	Bedienstete, die in erheblichem Ausmaß mit der Gebarung von Bargeld, dem Verschleiß von Wertzeichen oder mit der Einlösung von Wertpapieren und Zins­scheinen beschäftigt sind		<b>monatlich</b>	<b>€ 4,00</b>
<b>AUSLAUFEND:</b>  <b>FERNSPRECHZULAGE</b> § 19a Gehaltsgesetz 1956	<b>Anspruchsvoraussetzungen:</b> Tätigkeit im Fernsprechvermittlungsdienst an Fernsprechnebenstellenanl. in Amtsgebäuden. Abhängig von der Anzahl der von einer Arbeitskraft während der verkehrsstärksten Zeit zu bedienenden Nebenstellen	<b>1. Bei einer Anlage ohne Durchwahlmöglichkeit:</b>	80 - 110 Nebenst. 111 - 140 Nebenst. über 140 Nebenst.	<b>Erschw.Zul.% v. V/2</b> 1,33% = 1,67% = 2,00% =	<b>€ 31,77</b> <b>€ 39,90</b> <b>€ 47,78</b>
		<b>2. Bei einer Anlage mit Durchwahlmöglichkeit:</b>	100 - 140 Nebenst. 141 - 175 Nebenst. über 175 Nebenst.	<b>Erschw.Zul.% v. V/2</b> 1,33% = 1,67% = 2,00% =	<b>€ 31,77</b> <b>€ 39,90</b> <b>€ 47,78</b>
<b>AB. 1.1.2009:</b>  <b>TELEFONVERMITTLUNGS-VERGÜTUNG</b> § 19a Gehaltsgesetz 1956	<b>Anspruchsvoraussetzungen:</b> Bedienstete die überwiegend im Fernsprechvermittlungsdienst an Kommunikationsanlagen verwendet werden	ab mindestens 100 Nebenstellen		2,00 % =	<b>€ 47,78</b>

<b>AUSLAUFEND:</b>  <b>INFEKTIONSZULAGE</b> §§ 19b und 20 Gehaltsgesetz 1956	<b>Anspruchsvoraussetzungen:</b> Tätigkeiten, die dauernd oder zumindest während eines vollen Kalendermonats regelmäßig ausgeübt werden, bei denen die Bediensteten mit infektiösem Material arbeiten oder auf eine andere Weise einer Infektionsgefährdung ausgesetzt sind bzw. Tätigkeiten, bei denen die Bediensteten einer dauernden Strahlengefährdung ausgesetzt sind.  Unmittelbare konkrete Gefährdung am Arbeitsplatz in Verbindung mit der Art der Tätigkeit ist Voraussetzung für den Anspruch.  Gefahrenzulage gem. § 19b GG setzt voraus, dass die Bediensteten einer Gefährdung ausgesetzt sind, die durch vorbeugende Maßnahmen nicht abgewehrt werden kann und der sich die Bediensteten ohne Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Dienstverrichtung nicht entziehen können.	<b>Tätigkeit</b>  Reinigung v. Räumen bei einer besonderen Infektionsgefährdung  Reinigung von Gegenständen, die mit infektiösem Material behaftet od. verseucht sind  Arbeiten mit infektiösem Material = Wird auch bei Arbeiten mit besonders gefährlichen Substanzen (Chlorgas, Quecksilber usw.) in gleicher Höhe als „Individuelle Gefahrenzulage“ (Infektionszulage) zuerkannt.	<b>Dauer Aufw. Ent.</b> 1 - 4 Std. <b>€ 4,40</b> über 4 Std. <b>€ 6,50</b>  1 - 4 Std. <b>€ 7,30</b> über 4 Std. <b>€ 10,90</b>  1 - 4 Std. <b>€ 8,70</b> über 4 Std. <b>€ 13,10</b>	<b>Gefahrenzul. % v. V/2</b>  0,50% = <b>€ 11,95</b>  1,00% = <b>€ 23,89</b>  0,65% = <b>€ 15,53</b>  1,30% = <b>€ 31,06</b>  0,80% = <b>€ 19,11</b>  1,60% = <b>€ 38,22</b>	<b>€ 16,35</b>  <b>€ 30,39</b>  <b>€ 22,83</b>  <b>€ 41,96</b>  <b>€ 27,81</b>  <b>€ 51,32</b>



<p><b>AB 1.1.2009:</b></p> <p><b>INFEKTIONSGEFAHREN-VERGÜTUNG</b></p> <p>§ 19b Gehaltsgesetz 1956</p>	<p><b>Anspruchsvoraussetzungen:</b></p> <p>Bedienstete, die regelmäßig mit infektiösem Material arbeiten oder auf eine andere Weise einer besonderen Infektionsgefahr ausgesetzt sind.</p> <p>Bedienstete, die regelmäßig Räume, Gegenstände oder Geräte reinigen, die mit infektiösem Material verschmutzt sind.</p>	<p>Wenn die gefährdende Tätigkeit im Durchschnitt mindestens 1 Stunde täglich dauert</p> <hr/> <p>Wenn die gefährdende Tätigkeit im Durchschnitt mehr als 4 Stunden täglich dauert</p>	<p><b>Gefahrenzul. % v. V/2</b></p> <p>1,08 % =</p> <hr/> <p>2,02 % =</p>	<p><b>€ 25,80</b></p> <hr/> <p><b>€ 48,26</b></p>
<p><b>NACHTDIENSTGELD</b></p> <p>§ 20 Gehaltsgesetz 1956</p> <p>(KEINE ÄNDERUNG)</p>	<p><b>Anspruchsberechtigung:</b></p> <p>Dienstleistungen während der Nachtzeit - 22.00 bis 06.00 Uhr</p>	<p><b>Aufwandsentschädigung</b></p>	<p><b>von 1 bis 1,5 Std.</b></p> <hr/> <p><b>von 1,5 bis 2,5 Std.</b></p> <hr/> <p><b>von 2,5 bis 5 Std.</b></p> <hr/> <p><b>mehr als 5 Std.</b></p>	<p><b>€ 1,82</b></p> <hr/> <p><b>€ 3,63</b></p> <hr/> <p><b>€ 7,27</b></p> <hr/> <p><b>€ 14,53</b></p>
<p><b>RUFBEREITSCHAFT</b></p> <p>§ 17b Abs.3 Gehaltsgesetz 1956</p> <p>(KEINE ÄNDERUNG)</p>	<p><b>Anspruchsberechtigung:</b></p> <p>Bedienstete, die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten haben</p> <p>an Werktagen</p> <p>an Sonn- und Feiertagen</p>	<p><b>Bereitschaftsentschädigung</b></p>	<p>0,50 vT v. V/2 je Std.</p> <p>0,70 vT v. V/2 je Std.</p>	<p><b>€ 1,19 je Std.</b></p> <p><b>€ 1,67 je Std.</b></p>



<b>AUFWANDSVERGÜTUNG SCHMUTZ</b> § 20 Gehaltsgesetz 1956  (KEINE ÄNDERUNG)	<b>Anspruchsvoraussetzungen:</b> Tätigkeiten, die im Schmutzzulagenkatalog angeführt sind	monatsweise gesamte Arbeitszeit	<b>€ 22,90 mtl.</b>
	Bedienstete, die mit Arbeiten betraut sind, die zwangsläufig eine erhebliche Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken	monatsweise regelmäßig, mehr als 2 Std.	<b>€ 9,10 mtl.</b>
		fallweise, mehr als 4 Std. pro Tag	<b>€ 1,09 tgl.</b>
<b>„Schmutzzulagenkatalog“</b>			
Anspruchsbegründende Arbeiten bzw. Berufe laut GZ-BKA-924.534/0006-III/2/2014 – Schmutzzulagenkatalog:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• MalerInnen und AnstreicherInnen, BinderInnen, BuchbinderInnen, BuchdruckerInnen, BüchsenmacherInnen, ChemiarbeiterInnen, DachdeckerInnen, DreherInnen, ElektrikerInnen, FleischhauerInnen, GärtnerInnen, InstallateurInnen/Installateure, MaschinenbauerInnen, MaurerInnen, MechanikerInnen, MolkerInnen und KäserInnen, ReprofotografInnen/Reprofotografen, SattlerInnen (AutosattlerInnen), SchlosserInnen, SchmiedInnen/Schmiede, SchriftsetzerInnen, SchuhmacherInnen, SchweißerInnen, SpenglerInnen, SpritzlackiererInnen, TapeziererInnen, TischlerInnen, VulkaniseurInnen/Vulkaniseure, ,WagnerInnen, WerkzeugmacherInnen, Zimmerin/Zimmermann,</li> <li>• Zerlegungs- und Reinigungsarbeiten einschließlich Reparaturen und Herstellungsarbeiten an gebrauchten Fernmeldegeräten und -anlagen, Aggregaten, Batterieanlagen, Messinstrumenten, Maschinenanlagen und Kraftfahrzeugen aller Art sowie Schmierdienst</li> <li>• Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung von Batterien und Akkumulatoren</li> <li>• Zerlegen, Instandsetzen und Reinigen von Waffen und Geräten (auch in Waffenmeistereien)</li> <li>• Werkstätten-, Revisions- und Wagenwaschdienst und Dienst als TankwartIn (auch TankwagenfahrerInnen, die täglich mehr als 4 Stunden Tankwartdienst ausüben)</li> <li>• Arbeiten im Zuge der Bekleidungsartenverwaltung (Massawirtschaft)</li> <li>• Manuelle Arbeiten in Heizhäusern mit Kesseln für feste Brennstoffe</li> <li>• OfenheizerInnen und KohlenträgerInnen</li> <li>• Reinigungsarbeiten in Toiletten</li> <li>• Reparaturen an Rohrleitungen aller Art</li> <li>• Schwere Aufräumungs- und Demolierungsarbeiten</li> <li>• Arbeiten im Zuge der Altmaterialverwertung</li> <li>• Arbeiten, bei denen Bedienstete in erheblichem Maße mit Schlamm oder Wasser in Berührung kommen</li> <li>• Räumungs-, Lager- und Transportarbeiten mit stark verschmutzten Gegenständen</li> <li>• Hundezwingerpersonal</li> <li>• Arbeiten an Metall- und Holzverarbeitungsmaschinen</li> <li>• Landwirtschaftliche ArbeiterInnen</li> <li>• Laborarbeiten, bei denen Bedienstete in erheblichem Maße mit Säuren, Ölen, verschmutztem Alkohol oder Blut in Berührung kommen</li> </ul>			



- Tätigkeiten mit starker Staubentwicklung
- Arbeiten im Gartenaußendienst und in Glashäusern
- Hof-, Stall- und Feldarbeiten, Betreuung lebender Tiere, Stallreinigungsarbeiten sowie Tätigkeiten, die bei Tierversuchen anfallen (AGES Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling)
- Außenarbeiten im Versuchsdienst, die mit außergewöhnlicher Verschmutzung verbunden sind
- Spritzarbeiten zur Bekämpfung von Ungeziefer und Unkraut
- Bedienstete des Entschärfungs- und Entminungsdienstes sowie BrandursachenermittlerInnen
- HausarbeiterInnen in Zentralleitungen, nachgeordneten Dienststellen sowie in Flüchtlingslagern
- Ungelernte ArbeiterInnen im öffentlichen Denkmal und Museum Mauthausen
- Restaurationstätigkeiten
- Ausheben, Ordnen und Einlegen stark verschmutzter Archivalien
- Ausheben, Ordnen, Einkartonierungsarbeiten im Rahmen von Renovierungen bzw. Übersiedlungen
- Herstellung von Kopien stark verschmutzter Archivalien auf photochemischem Wege
- Reinigungsarbeiten in Archivspeichern
- Restaurierung und Konservierung stark verschmutzter Archivalien
- Fotolabortätigkeiten
- Amtsgehilfin/Amtsgehilfe in der Administrativen Bibliothek im BKA
- Bedienstete der Drucksorten- und Materialverwaltung
- Bedienung von Vervielfältigungs-, Druck- oder Papierfalzmaschinen, DruckereiarbeiterInnen
- Bedienstete der Aktenlager bei Bezirks- und Landesgerichten
- LagerverwalterInnen der Auktionshalle sowie MitarbeiterInnen der Verwahrungsstelle des BG Donaustadt
- Bedienstete, die mit der Lagerung stark verschmutzter Akten befaßt sind
- BMWFW - Montanbereich: Obertagsbegehungen
- im Rahmen der Arbeitszulagen für Bedienstete der via donau (Österreichische Wasserstraßen-GesmbH)
- KraftwagenlenkerInnen des Vermessungswesens (BEV)
- Eichung, Revision und Prüfung von Geräten, Lagerbehältern, Tankwagen, Betriebsstoffvorrichtungen (BEV)
- Prüfung von Hochspannungsanlagen (BEV)
- Überprüfung von Kraftfahrzeugen in der BA für Verkehr
- Bedienstete, die mit den mobilen Prüfzügen I und II im Einsatz stehen (Bundesanstalt für Verkehr)
- Sezierpersonal der AGES (Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling)
- Medizintechnische Assistentinnen/Assistenten
- Bedienstete der Bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten (Amt "FPZ Arsenal")
- Bedienstete der Technischen Untersuchungsanstalt (TUA in der Steuer- und Zollkoordination)
- Reinigen und Ölen der amtlichen Gewichtsstücke (BEV)
- Fertigpackungskontrolle, Eichung, Kalibrierung, Revision und Prüfung von Geräten (BEV)
- BMWFW/BEV: Evaluierung von Bundesgebäuden (Energiesonderbeauftragte)
- Manuelle Tätigkeiten im Bereich des Bundesdenkmalamtes, die eine erhebliche Verschmutzung der Bediensteten und ihrer Kleidung bewirken
- Reinigungskräfte in Bauhöfen und Werkstätten an höheren technischen Lehranstalten
- Bedienstete in zentralen Aktenlagern
- Reinigungskräfte in Übungskindergärten der BA für Kindergartenpädagogik
- Reinigungskräfte des BI für Gehörlosenbildung sowie des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes
- Wissenschaftliche Grabungsarbeiten
- BMWFW - Montanbereich: Grubenbefahrungen



<p><b>AUSLAUFEND:</b></p> <p><b>SCHREIBZULAGE</b> §§ 18 und 19a Gehaltsgesetz 1956</p>	<p><b>Anspruchsvoraussetzungen:</b></p> <p>Bedienstete der Verwendungsgruppe D, A4, A5, d, v4, die regelmässig mit „Schreibmaschinarbeiten“ befasst sind.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Geprüft ist eine Schreibkraft dann, wenn sie die Stenotypieprüfung oder eine andere Fachprüfung (zB Vorlage des Zeugnisses der 3jähr. Handelsschule) abgelegt hat, bei der Kenntnisse auf dem Gebiet der Stenographie und des Maschinschreibens wie bei der allgemeinen Kanzleiprüfung nachgewiesen wurden.</p> <p>Allgemeine Kanzleiprüfung: Maschinschreiben: 1.200 Anschläge in 10 Minuten, maximal 8 Fehler Stenographie: 2 Diktate von je 3 Minuten zu 100 Silben/Min. und maschinschriftliche Wiedergabe innerhalb von 60 Minuten</p>	<p><b>1. ERSCHWERNISZULAGE</b></p> <hr/> <p><b>2. MEHRLEISTUNGSZULAGE:</b></p>	<p><b>Erschw.Zul. = 1,33% v. V/2</b></p> <p>gem. § 19a Gehaltsgesetz pauschaliert für Bedienstete, die regelmässig mit Maschinschreibarbeiten (PC) <b>in erheblichem Umfang</b> befasst sind.</p> <hr/> <p>a) ungeprüfte Schreibkräfte, deren Leistung in mengenmäßiger Hinsicht in einem besonderen Maß über der Normalleistung liegt, die von einer ungeprüften Schreibkraft erwartet werden kann = 0,74% Erschwerniszul. v. V/2</p> <hr/> <p>b) geprüfte Schreibkräfte, deren Leistung in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, die von einer geprüften Schreibkraft erwartet werden kann = 0,74% Erschwerniszul. v. V/2</p> <hr/> <p>c) geprüfte Schreibkräfte, deren Leistung in mengenmäßiger Hinsicht in einem besonderen Maß über der Normalleistung liegt, die von einer geprüften Schreibkraft erwartet werden kann = 1,48% Erschwerniszul. v. V/2</p>	<p><b>€ 31,77</b></p> <hr/> <p><b>€ 17,68</b></p> <hr/> <p><b>€ 17,68</b></p> <hr/> <p><b>€ 35,36</b></p>
<p><b>AB 1.1.2009:</b></p> <p><b>SCHREIBDIENSTVERGÜTUNG</b> § 18 Gehaltsgesetz 1956</p>	<p><b>Anspruchsvoraussetzungen:</b></p> <p>Verwendung als Schreibkräfte, deren Leistung in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt</p> <p>VGr. D und A4, EntlGr. d und v4</p>	<p><b>2,07 % v. V/2 =</b></p>		<p><b>€ 49,45</b></p>

<b>AUSLAUFEND:</b> <b>STRAHLENGEFÄHRDUNGSZULAGE</b> § 19b Gehaltsgesetz	<b>Anspruchsvoraussetzungen:</b> Unmittelbare konkrete Gefährdung am Arbeitsplatz in Verbindung mit der Art der Tätigkeit ist Voraussetzung für den Anspruch. Gefahrenzulage gem. § 19b GG setzt voraus, dass die Bediensteten einer Gefährdung ausgesetzt sind, die durch vorbeugende Maßnahmen nicht abgewehrt werden kann und der sich die Bediensteten ohne Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Dienstverrichtung nicht entziehen können. <b>Anmerkung:</b> Wenn auf einem Arbeitsplatz beide Gefährdungen (Infektions- und Strahlengefährdungszulage) vorliegen, wird nur jene Zulage zuerkannt, die von der Tätigkeit her überwiegt.	<b>Tätigkeit</b> Reinigung v. Räumen bei einer besonderen Strahlengefährdung Reinigung von bzw. mit radioaktivem Material verseuchten Gegenständen Arbeiten mit Material bei dauernder Strahlengefährdung	<b>Dauer</b> <b>Aufw. Ent.</b> 1 - 4 Std. <b>€ 4,40</b> über 4 Std. <b>€ 6,50</b> ----- 1 - 4 Std. <b>€ 8,00</b> über 4 Std. <b>€ 12,00</b> ----- 1 - 4 Std. <b>€ 9,50</b> über 4 Std. <b>€ 14,20</b>	<b>Gefahrenzul. % v. V/2</b> 0,50% = <b>€ 11,95</b> 1,00% = <b>€ 23,89</b> ----- 0,80% = <b>€ 19,11</b> 1,60% = <b>€ 38,22</b> ----- 0,93% = <b>€ 22,22</b> 1,87% = <b>€ 44,67</b>	<b>€ 16,35</b> <b>€ 30,39</b> ----- <b>€ 27,11</b> <b>€ 50,22</b> ----- <b>€ 31,72</b> <b>€ 58,87</b>
<b>AB 1.1.2009:</b> <b>STRAHLENGEFÄHRDUNG</b> § 19b Gehaltsgesetz	<b>Anspruchsvoraussetzungen:</b> Bedienstete, die regelmäßig mit strahlendem Material arbeiten oder auf eine andere Weise einer besonderen Strahlengefahr ausgesetzt sind. Bedienstete, die regelmäßig Räume, Gegenstände oder Geräte reinigen, die radioaktiv verseucht sind.	Wenn die gefährdende Tätigkeit im Durchschnitt mindestens 1 Stunde täglich dauert ----- Wenn die gefährdende Tätigkeit im Durchschnitt mehr als 4 Stunden täglich dauert		1,23 % = ----- 2,32 % =	<b>€ 29,38</b> ----- <b>€ 55,42</b>



<b>VERGÜTUNG NACH § 23 DES VOLKSGRUPPENGESETZES</b>  (KEINE ÄNDERUNG)	<b>Anspruchsberechtigung:</b>  Bedienstete, die bei einer Behörde oder Dienststelle beschäftigt sind, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe beherrschen und diese in Vollziehung des VGrG auch tatsächlich verwenden.	<u>Vergütungsstufe I:</u>  Aufgabenbereiche, die ihrer Art und ihrem Wesen nach lediglich einfache grammatikalische Kenntnisse der Volksgruppensprache verlangen (z.B. einfache, nicht fachspezifische Auskünfte)	Dienstzulage  § 59a Abs. 2 GehG																
		<table> <tr> <td>bis zu 5 Stunden</td> <td>20 %</td> <td><b>€ 17,08</b></td> </tr> <tr> <td>mehr als 5 Stunden bis zu 10 Stunden</td> <td>40 %</td> <td><b>€ 34,16</b></td> </tr> <tr> <td>mehr als 10 Stunden bis zu 15 Stunden</td> <td>60 %</td> <td><b>€ 51,24</b></td> </tr> <tr> <td>mehr als 15 Stunden bis zu 20 Stunden</td> <td>80 %</td> <td><b>€ 68,32</b></td> </tr> <tr> <td>mehr als 20 Stunden</td> <td>100%</td> <td><b>€ 85,40</b></td> </tr> </table>	bis zu 5 Stunden	20 %	<b>€ 17,08</b>	mehr als 5 Stunden bis zu 10 Stunden	40 %	<b>€ 34,16</b>	mehr als 10 Stunden bis zu 15 Stunden	60 %	<b>€ 51,24</b>	mehr als 15 Stunden bis zu 20 Stunden	80 %	<b>€ 68,32</b>	mehr als 20 Stunden	100%	<b>€ 85,40</b>		
bis zu 5 Stunden	20 %	<b>€ 17,08</b>																	
mehr als 5 Stunden bis zu 10 Stunden	40 %	<b>€ 34,16</b>																	
mehr als 10 Stunden bis zu 15 Stunden	60 %	<b>€ 51,24</b>																	
mehr als 15 Stunden bis zu 20 Stunden	80 %	<b>€ 68,32</b>																	
mehr als 20 Stunden	100%	<b>€ 85,40</b>																	
		<u>Vergütungsstufe II:</u>  Aufgabenbereiche, die ihrer Art und ihrem Wesen nach besondere, über den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinausgehende grammatikalische Kenntnisse der Volksgruppensprache verlangen.																	
		<table> <tr> <td>bis zu 5 Stunden</td> <td>30 %</td> <td><b>€ 25,62</b></td> </tr> <tr> <td>mehr als 5 Stunden bis zu 10 Stunden</td> <td>60 %</td> <td><b>€ 51,24</b></td> </tr> <tr> <td>mehr als 10 Stunden bis zu 15 Stunden</td> <td>90 %</td> <td><b>€ 76,86</b></td> </tr> <tr> <td>mehr als 15 Stunden bis zu 20 Stunden</td> <td>100 %</td> <td><b>€ 85,40</b></td> </tr> <tr> <td>mehr als 20 Stunden</td> <td>100%</td> <td><b>€ 85,40</b></td> </tr> </table>	bis zu 5 Stunden	30 %	<b>€ 25,62</b>	mehr als 5 Stunden bis zu 10 Stunden	60 %	<b>€ 51,24</b>	mehr als 10 Stunden bis zu 15 Stunden	90 %	<b>€ 76,86</b>	mehr als 15 Stunden bis zu 20 Stunden	100 %	<b>€ 85,40</b>	mehr als 20 Stunden	100%	<b>€ 85,40</b>		
bis zu 5 Stunden	30 %	<b>€ 25,62</b>																	
mehr als 5 Stunden bis zu 10 Stunden	60 %	<b>€ 51,24</b>																	
mehr als 10 Stunden bis zu 15 Stunden	90 %	<b>€ 76,86</b>																	
mehr als 15 Stunden bis zu 20 Stunden	100 %	<b>€ 85,40</b>																	
mehr als 20 Stunden	100%	<b>€ 85,40</b>																	

<b>VERSICHERUNGSPRÄMIENSATZ</b> § 20 Gehaltsgesetz 1956  (KEINE ÄNDERUNG)	<b>Anspruchsberechtigung:</b>  Bedienstete, die bestimmte Funktionen nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz (B-BSG) übernehmen  Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson (BGBl.Nr. 70/1999)  Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und Nachweis des Mehraufwandes durch Vorlage der Polizze und des Zahlungsbeleges	<b>Aufwandsentschädigung</b>	<b>jährlich</b>  <b>monatlich</b>	<b>€ 52,30</b>  <b>€ 4,40</b>
--	--	------------------------------	---	-------------------------------------

**1 % V/2 = Monatsbezug Dienstklasse V/Gehaltsstufe 2**

**1 % von V/2 = € 23,89**

**VERGÜTUNG FÜR BEDIENSTETE DES KRANKENPFLEGEDIENSTES**

<b>Vergütung für die besondere Belastung § 112 Abs. 1 GG/§ 63 VBG (12x Jährlich) für</b>	
1. Gehaltsstufen 1 bis 7 und im 1. Jahr in der Gehaltsstufe 8	<b>€ 154,00</b>
2. im zweiten Jahr in der Gehaltsstufe 8 und in den höheren Gehaltsstufen	<b>€ 175,30</b>

Mit besten gewerkschaftlichen Grüßen



AR Gabriele Waidringer  
Vorsitzende der Bundesvertretung 16